

# **Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zum Regierungsentwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)<sup>1</sup> und zum Antrag "Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen"**

---

Dr. Christoph Bruch, Helmholtz Gemeinschaft  
[christoph.bruch@os.helmholtz.de](mailto:christoph.bruch@os.helmholtz.de)

29.05.2017

## **Position der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen zum Regierungsentwurf für das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)**

**Die Allianz unterstützt den Regierungsentwurf, auch wenn er aus ihrer Perspektive eine Verschlechterung gegenüber dem Referentenentwurf darstellt.**

Die Gesellschaft hat ein existentielles Interesse an bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Schrankenregelungen im Urheberrecht.

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen (im Weiteren 'die Allianz') fordert vom Gesetzgeber seit Jahren, eine Wissenschaftsschranke in das Urheberrechtsgesetz einzufügen. Mit ihr sollen vor allem drei Ziele erreicht werden:

1. Zusammenfassung der geltenden einschlägigen Regelungen mit dem Ziel, verständlichere und besser handhabbare Regelungen zu erhalten.
2. Anpassung der Schrankenregelung an die Anforderungen der Wissensgesellschaft, d.h. eine Erweiterung der Erlaubnistatbestände.
3. Erweiterung der Möglichkeiten zur Anpassung der Wissenschaftsschranke an zukünftige Entwicklungen durch Richterrecht.

Die erste und dritte Forderung stehen in einem Spannungsverhältnis. Aus diesem Grund können aus der Perspektive der Allianz sowohl Lösungsvorschläge, die die Rechtssicherheit betonen, wie auch Vorschläge, die eine Flexibilisierung betonen, unterstützt werden.

Durch die Einführung der Wissenschaftsschranke sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen der erlaubnisfreien Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung und Wissenschaft verbessert werden. Damit ist der Maßstab benannt, an dem die Allianz festmachen wird, ob eine vorgeschlagene Regelung zu begrüßen oder abzulehnen ist.

Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode auf die Einführung einer Wissenschaftsschranke festgelegt. Das BMJV hat einen tauglichen Vorschlag erarbeitet.

---

<sup>1</sup> [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf)

Im Koalitionsausschuss am 6. März wurde dieser Vorschlag deutlich verändert, um einen Kompromiss zu vereinbaren. Jetzt wird dieser Kompromiss koalitionsintern Frage gestellt.

Aus der Perspektive der Allianz gilt: Der Beschluss des UrhWissG macht nur Sinn, wenn es für Bildung und Wissenschaft zu einer Verbesserung der Möglichkeiten zur erlaubnisfreien Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke führt.

Die aktuelle Diskussion um den Regierungsentwurf lässt die Befürchtung aufkommen, dass in der Koalition der Mut zur Reform verloren gegangen sein könnte und das Gesetzgebungsverfahren scheitern oder aus der Perspektive der Allianz mit einer Verschlechterung enden könnte.

Die Anforderungen der Allianz an eine Wissenschaftsschranke wurden mehrfach schriftlich vorgetragen und sind damit bekannt.<sup>2</sup> Punkte mit besonderer Bedeutung für die Allianz werden in den folgenden Abschnitten noch einmal aufgegriffen.

## **Wissenschaftsschranke und Wissensgesellschaft**

Begriffe wie Wissens- oder Informationsgesellschaft, aber auch Big Data verweisen auf teilweise tiefgreifende Veränderungen in wirtschaftlichen Wertschöpfungsprozessen und auf neue Nutzungsformen von in elektronischer Form vorliegenden Informationen, die durch die Digitalisierung ausgelöst wurden und werden. Zentrale Merkmale der Digitalisierung sind

- die starke Steigerung der technischen Kapazität zum Management bzw. der Analyse großer und komplex strukturierter Datenmengen (Big Data),
- eine starke Senkung der Kosten für die Verbreitung von Informationen sowie
- die technische Befähigung breiter Kreise der Bevölkerung weitgehend eigenständig Information an potentiell große Adressatenkreise zu verbreiten, z.B. durch Nutzung von Plattformen wie facebook, Twitter oder You Tube, aber auch durch eigene Webseiten oder Blogs.
- Die Nutzung / der Abruf der Informationen kann unabhängig von Zeit und Ort erfolgen.

Für Deutschland ist es wichtig, die Chancen, die durch die Informationstechnologie eröffnet werden zu nutzen. Das gilt in besonderem Maße für Bildung und Wissenschaft. Dafür wird die Wissenschaftsschranke gebraucht. Bildung und Wissenschaft fordern die Wissenschaftsschranke nicht im eigenen, sondern im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Durch die technisch induzierten Erweiterungen der Möglichkeiten des Umgangs mit Informationen werden etablierte Geschäftsmodelle und mit ihnen verflochtene rechtliche Regelungen in Frage gestellt. Ein Festhalten an Regelungen, die die Nutzung der technologisch eröffneten Handlungsspielräume stark einschränken oder gar ausschließen, birgt die Gefahr, dass wirtschaftliche Aktivitäten, die auf der Nutzung der neuen Technologie basieren, in diesbezüglich weniger restriktive Rechtsräume verlagert werden. Typischerweise wird die geltende Rechtsordnung deshalb schrittweise an neue Anforderungen angepasst. Mit einer gesteigerten Entwicklungsgeschwindigkeit der Technologie und korrespondierender Geschäftsmodelle steigt der Druck die einzelnen Schritte der Rechtsanpassung nicht zu klein ausfallen zu lassen.

---

<sup>2</sup> Verwiesen wird insbesondere auf die Stellungnahme der Allianz vom 22.02.2017.

Die Bundesregierung und die Abgeordneten aller im Bundestag vertretenen Parteien wissen um diese Zusammenhänge. In diversen digitalen Agenden wird deshalb auf Bundes- und Landesebene daran gearbeitet, Deutschland noch fitter für die Wissensgesellschaft zu machen. **Im Bereich des Urheberrechtes tut sich der deutsche Gesetzgeber schwer, diese Modernisierung mit Vertrauen auf neue Wertschöpfungsketten und Geschäftsmodelle anzugehen.** Der Regierungsentwurf für das UrhWissG ist alles andere als disruptiv. Zu weiten Teilen bildet er geltendes Recht ab.

Ein Blick auf die Entwicklung der Geschäftsmodelle wissenschaftlicher Fachverlage offenbart zwei Trends. Die Verlage weiten ihre Angebote zum Open-Access-Publizieren aus. Dies schließt neue Angebote zur Publikation von Daten ein. Hier wird der Markt mit Geschäftsmodellen, die durch die Wissenschaftsschranke nicht beeinträchtigt werden, erweitert. Der zweite Trend betrifft die Entwicklung von Angeboten zur Datenanalyse. Hier werden gänzlich neue Angebote und Geschäftsmodelle entwickelt, die ebenfalls vom vorliegenden Reformvorschlag für das Urheberrecht nicht kompromittiert werden.

Insbesondere die Entwicklung von Geschäftsmodellen für das Open-Access-Publizieren sollte vom Gesetzgeber wahrgenommen werden. Es ist noch nicht lange her, dass Open Access von den Verlagen als "Teufelszeug" bekämpft wurde. Zwischenzeitlich haben viele, einschließlich aller akademischen Großverlage gelernt, wie sie mit Open-Access-Publizieren Geld verdienen können. Entsprechend hat sich die Rhetorik angepasst. Der deutsche Börsenverein ist hier deutlich weniger der Zukunft zugewandt als die internationalen Verlegervereinigungen STM und OASPA.

## **Rechtssicherheit / Verständlichkeit**

**Die Allianz begrüßt die Neuformulierung der Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft, weil durch sie die Verständlichkeit des Gesetzes und damit die Rechtssicherheit deutlich gesteigert werden.**

Der vom BMJV am 1. Februar dieses Jahres vorgelegte Referentenentwurf<sup>3</sup> wurde von der Allianz begrüßt. Die in ihm bzw. in dem weitgehend identischen Regierungsentwurf<sup>4</sup> vom 12. April vorgeschlagenen Regelungen sind deutlich besser verständlich als das geltende Recht. Der Gesetzesentwurf betont an Stelle von Flexibilisierung die Schaffung von Rechtssicherheit. Dieser Ansatz kann, wie oben erläutert, von der Allianz mitgetragen werden.

## **Rechtssicherheit / Schrankenvorrang**

**Der uneingeschränkte Schrankenvorrang ist für die Allianz ein unverzichtbarer Aspekt der Wissenschaftsschranke.**

Zur benötigten Rechtssicherheit zählt der uneingeschränkte Vorrang der Schranke gegenüber Lizenzangeboten. Auch diese Bedingung erfüllt der Regierungsentwurf. Eine Relativierung des Schrankenvorranges würde zu erneuten Konflikten um die Nutzungsmöglichkeiten der Schranke führen und

---

<sup>3</sup> [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_UrhWissG.pdf](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_UrhWissG.pdf)

<sup>4</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz.pdf)

damit dem Ziel einer einfach verständlichen und rechtssicheren Regelung entgegenlaufen. Tatsächlich ist zu befürchten, dass eine Aufweichung des Schrankenvorranges zu einer Verdrängung der Schranke führen könnte.

Ein Festhalten am Schrankenvorrang ist nicht nur gerechtfertigt, weil die Nutzung der Schranke mit einer angemessenen Vergütung verknüpft ist, sondern auch, weil ein Schrankenvorrang eine Lizenzierung von Verlagsangeboten oder dem Einkauf von Dienstleitungen von Verlagen nicht ausschließt. In diesem Kontext ist besonders zu berücksichtigen, dass die Wissenschaftsorganisationen sich seit Jahren aktiv und mit ständig steigenden finanziellen Aufwand an der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle beteiligen, die durch die vorgeschlagene Wissenschaftsschranke nicht kompromittiert würden.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass ein Einengen oder gar Aushebeln der Schranke keinen Automatismus zur Einnahmesteigerungen der Verlage auslösen würde. Ein Blick auf die Verlagslandschaft zeigt keine nachweisbare Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg der Verlagsbranche und der Ausgestaltung von Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft. Zu diesem Ergebnis kommt auch die vom BMBF beauftragte Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen einer Wissenschaftsschranke.<sup>5</sup>

## **Einfach handhabbare Vergütungsregelung**

**Für die Allianz ist das Festhalten an den in § 60h UrhWissG-E festgelegten Regeln für die Ermittlung der für die Schrankennutzung zu entrichtenden Vergütung unverzichtbar.**

Von zentraler Bedeutung für den Nutzen der Wissenschaftsschranke ist die Möglichkeit, diese einfach zu handhaben. Neben einer verständlichen Formulierung und einem Verzicht auf die Unterscheidung zu vieler Nutzungsszenarien gehört hierzu auch das Festschreiben einer "pauschalen" Vergütung über die Verwertungsgesellschaften. Die Analyse des Aufwandes einer Einzelerfassung der genutzten Werke in der Machbarkeitsstudie an der Universität Osnabrück hat gezeigt, dass diese einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erzeugen würde. Die VG-Wort hat als Reaktion auf dieses Ergebnis Vorschläge zu einer Reduktion des Erfassungsaufwandes gemacht. Auch diese wurden durch die Projektgruppe der Universität Osnabrück geprüft. Hier kam die Forschungsgruppe zu dem Ergebnis, dass die Vereinfachungsvorschläge der VG-Wort lediglich zu geringen Aufwandseinsparungen im Bereich von ca. 10% des Erfassungsaufwandes führen würden und deshalb das Ergebnis der Studie durch die vorgeschlagene Nachbesserung nicht geändert wird.<sup>6</sup>

Eine möglichst genaue Erfassung der Werknutzung auf Grundlage einer Schranke liegt offensichtlich im Interesse der Urheber bzw. Rechteinhaber. Die zeitlichen und monetären Kosten der Erfassung von Nutzungen auf Basis der Schranke müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Vergütung stehen. Diese Einschätzung teilt auch der BGH:

---

<sup>5</sup> Haucap; Loebert; Spindler; Thorwarthe (2016): Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, düsseldorf university press. <https://econstor.eu/bitstream/10419/144535/1/863760678.pdf>

<sup>6</sup> [https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt\\_zum\\_52a\\_urhg.html](https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt_zum_52a_urhg.html)

*Eine typisierende, pauschalierende oder generalisierende Erfassung ist nur gerechtfertigt, soweit die vielzähligen Nutzungsvorgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand individuell erfasst werden können.<sup>7</sup>*

Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie an der Universität Osnabrück steht die im Regierungsentwurf vorgesehene Vergütungsform deshalb im Einklang mit dem Urteil des BGH.

## Nutzungsumfang

**Der Bundesrat hat den Bundestag gebeten, eine Rückkehr zum ursprünglichen Nutzungsumfang zu prüfen. Dieser Bitte schließt sich die Allianz an.**

Die Gestaltung des Umfangs der Nutzungen, die durch die Wissenschaftsschranke ermöglicht werden sollen, ist vor allem an zwei Punkten umstritten:

- Wie groß soll der Anteil von Werken sein, der maximal genutzt werden darf?
- Sollen akademische Lehrbücher analog zu Schulbüchern von der Schrankenregelung ausgeklammert werden?

Im Regierungsentwurf wurde der zu erlaubende Nutzungsumfang im Vergleich zum Referentenentwurf von 25% auf 15% abgesenkt und damit sehr nahe an den 12%igen Nutzungsumfang angenähert, der aufgrund des BHG-Urteils verbreitet als geltende Rechtslage angesehen wird.

## Rückausnahme für Lehrbücher

**Eine Rückausnahme für akademische Lehrbücher würde den für die Allianz unverzichtbaren Schrankenvorrang gefährden. Die Allianz lehnt die Einfügung einer Rückausnahme für akademische Lehrbücher deshalb ab.**

Die Begründung der Forderung nach der Ergänzung einer Rückausnahme für akademische Lehrbücher überzeugt nicht. Ein Rückgang der Anzahl verkaufter Lehrbücher mag nachweisbar sein. Die Gründe hierfür sind es nicht. Ebenfalls spekulativ ist, ob die geforderte Rückausnahme den Verkauf von Verlagsprodukten oder nicht vielmehr die Produktion von Open Educational Resources steigern würde. Sowohl die Begründung der Forderung als auch die proklamierte Wirkung sind unklar. Damit fehlt eine ausreichende sachliche Begründung für diese Forderung.

Darüber hinaus ist absehbar, dass die Regelung sich problematisch auswirken würde. Es würden sich Konflikte um die Definition des Begriffes Lehrbuch entwickeln. Mutmaßlich würde diese Problematik noch dadurch verschärft, dass Verlage versuchen könnten, die Deklaration von Publikationen als Lehrbuch als "Schutz" vor der Wissenschaftsschranke zu nutzen. Damit würde über diese Regelung erneut Unsicherheit in die Neuformulierung der Wissenschaftsschranke hineingetragen, die doch nicht zuletzt dazu dienen soll, die Rechtssicherheit zu erhöhen.

---

<sup>7</sup> Bundesgerichtshof (20. III. 2013): Beschluss I ZR 84/11 - Gesamtvertrag Hochschul-Intranet - UrhWG §§ 12, 16 Abs. 4., Rn. 76.  
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&client=12&nr=65649&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>

## Text- und Data-Mining

### **Die Allianz begrüßt § 60d UrhWissG-E, verweist jedoch auf die im Folgenden erläuterten Defizite.**

Die Umstellung des wissenschaftlichen Publizierens auf elektronisches Publizieren sowie die starke Zunahme von Zugriffsmöglichkeiten auf Forschungs- und andere Daten in elektronischen Formaten sowie die Erweiterungen der Möglichkeiten zur Analyse von Informationen haben das Interesse an Text- und Data-Mining deutlich anwachsen lassen. Weltweit machen Regierungen Daten aus den Beständen ihrer Verwaltung kostenfrei zugänglich. Dies soll mehr Transparenz schaffen und damit demokratische Entscheidungsprozesse fördern. Mindestens ebenso stark ist das Interesse ausgeprägt, über Open Government Data Impulse für Innovation und Wirtschaftswachstum zu setzen. Eine Nutzung großer Teile der so zugänglich gemachten Daten ist nur mit Hilfe technischer Auswertungsverfahren möglich. Ebenfalls gilt, die alltägliche Nutzung des Internets ist unlösbar mit der Nutzung von Suchmaschinen verbunden. Mit jeder Nutzung einer Suchmaschine wird Text- und Data-Mining von einem Dienstleister in Anspruch genommen.

Die Möglichkeit zur Auswertung großer Datenmengen ist für die Wissenschaft, die Wirtschaft aber ebenso für die gesamte Gesellschaft von größter Bedeutung. Diese Bedeutung wird mit dem starken Ansteigen der Datenmengen und mit der Verbesserung der Auswertungsinstrumente weiter zunehmen. Es ist deshalb gut, dass das geltende Urheberrecht die Auswertung von Informationen nicht behindert.

Diese Aussage gilt jedoch nur bedingt. Vor der Auswertung von Informationen steht die Eröffnung des Zuganges zu ihnen. In Fällen, in welchen urheberrechtlich geschützte Werke mit Text- und Data-Mining-Technologie analysiert werden sollen, muss eine Erlaubnis der Rechteinhaber vorliegen, wenn für die Durchführung der Analyse Vervielfältigungen der geschützten Werke benötigt werden. Nach geltendem Recht kann mit Verträgen, die die Zugriffsmöglichkeiten auf Informationen regeln, die Nutzung von Text- und Data-Mining beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen, zu denen auf vertraglicher Basis ein Zugang eröffnet wird, urheberrechtlichem Schutz unterfallen.

Die Allianz begrüßt, dass mit § 60d UrhWissG-E eine erlaubnisfreie Anfertigung von Vervielfältigungen zur Nutzung für Text- und Data-Mining sowie analog die Nutzung von Datenbankinhalten für das Text- und Data-Mining in das deutsche Urheberrecht eingefügt werden soll. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an einer vergleichbaren Regelung im britischen Urheberrecht und dem auf europäischer Ebene vorliegendem Vorschlag der Europäischen Kommission für die Novellierung der InfoSoc-Richtlinie.

In § 60d UrhWissG-E wird die Erlaubnis zur Vervielfältigung mit der Zweckbindung "wissenschaftliche Forschung" verbunden. Soll das aus den Vervielfältigungen bestehende auszuwertende Korpus Dritten zugänglich gemacht werden, dürfen diese bei dessen Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

Die letztgenannte Bedingung wirft Fragen hinsichtlich der insbesondere von der öffentlichen Hand in ihrer Funktion als Forschungsförderer geforderten Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf. Diesbezüglich ist die Erlaubnis zu eng definiert. In den USA ist das Anfertigen von Vervielfältigungen als Grundlage für Text- und Data-Mining unabhängig vom damit verfolgten Zweck, also

auch zu kommerziellen Zwecken zulässig.<sup>8</sup> Entscheidend ist, dass die Vervielfältigungen nach der Auswertung gelöscht werden.

Text- und Data-Mining zielt auf den urheberrechtlich nicht geschützten informatorischen Gehalt der zu analysierenden Quellen. Vervielfältigungen, die für die Erstellung eines Korpus für die Auswertung angefertigt werden, sind rein technischer Natur und sie werden nur temporär benötigt. Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht nur die Frage ob die vorgeschlagene Zweckbindung gerechtfertigt ist, sondern auch, ob das Anfertigen entsprechender Vervielfältigungen vergütungspflichtig sein sollte. Der Blick auf die Rechtslage in den USA legt nahe, auf die Zweckbindung und die Vergütungspflicht zu verzichten.

Speziell im wissenschaftlichen Kontext gibt es ein starkes Interesse und in vielen Fällen sogar die Notwendigkeit der Aufbewahrung des Korpus, um die erlangten Forschungsergebnisse nachprüfen zu können. Die Allianz begrüßt deshalb ausdrücklich die durch § 60d (3) eröffnete Möglichkeit die Korpora durch dazu autorisierte Bibliotheken archivieren zu lassen.

Ein bedenkenswerter Vorschlag für eine weitergreifende Regelung kommt von Hilty und Richter.<sup>9</sup> Hilty und Richter kommentieren den aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission für die Novellierung der InfSoc-Richtlinie. Damit ist der Rechtsrahmen benannt, der den deutschen Gesetzgeber augenblicklich daran hindert, die Regelung zu Text- und Data-Mining weiter zu fassen als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist. Aufgrund der dargelegten Bedeutung von Text- und Data-Mining sollte der Bundestag erklären, ob er diesbezüglich eine weitergehende Regelung für zielführend hält. Die Bundesregierung sollte erläutern, in welchen Punkten sie u. U. eine breitere Erlaubnis für urheberrechtlich relevante Handlungen im Kontext von Text- und Data-Mining anstrebt und wie sie dies gegebenenfalls auf europäischer Ebene verfolgt.

§ 60d im Regierungsentwurf geht in die richtige Richtung. Durch die in dem Regelungsvorschlag enthaltene Zweckbindung werden jedoch auch unerwünschte Auswirkungen ausgelöst. Neben der oben angesprochenen Behinderung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft wäre es aufgrund der zu Beginn dieses Abschnittes angesprochenen großen Relevanz der Möglichkeit zur Auswertung umfangreicher Informationssammlungen zielführender die Erlaubnis mit keiner Zweckbindung zu verknüpfen. Dafür sollten auf europäischer Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden.

## **Kopienversand / Nutzung zu kommerziellen Zwecken**

**Die geltenden Möglichkeiten beim Kopienversand durch Bibliotheken sollten durch das UrhWissG nicht verschlechtert werden.**

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, den privilegierten Bibliotheken den nach geltendem Recht möglichen Versand von Kopien an kommerziell agierende Nutzer nicht mehr zu erlauben. Dies wür-

---

<sup>8</sup> Cox, Krista L. (5. VI. 2015): Text and Data Mining and Fair Use in the United States, Association of Research Libraries. <http://www.arl.org/storage/documents/TDM-5JUNE2015.pdf>

<sup>9</sup> Hilty; Richter (14.I.2017): Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition on the Proposed Modernisation of European Copyright Rules Part B Exceptions and Limitations (Art. 3 Text and Data Mining). [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2900110](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2900110)

de nicht zuletzt die Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft behindern. Die Allianz schlägt deshalb die folgende Ergänzung zu § 60e (5) vor:

*"Im Wege des Post- und Faxversands ist die Übermittlung auch an Nutzer zu kommerziellen Zwecken zulässig."*

Der Kopienversand an Nutzer zu kommerziellen Zwecken (bisher enthalten im §53a S.1 i.V.m. 53 Abs. 2 Nr.4 UrhG) muss erhalten bleiben, weil sonst bei privat geförderten Drittmittelprojekten und Unternehmenskunden wieder Bibliotheksreisen erforderlich würden. Die Streichung würde also gemeinsame Forschungsprojekte von Forschungseinrichtungen, Universitäten und der Wirtschaft behindern. Durch die Ergänzung würde ein Mindestmaß an Lieferfähigkeit von Bibliotheken für die forschende Industrie und kooperative Forschungsprojekte zwischen Universitäten / Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft gewährleistet.

Der Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken nach §60e (5) UrhWissG-E enthält nur noch den Kopienversand an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken, der bisherige §53a UrhG soll nach dem Entwurf gestrichen werden. Mit dem Ergänzungsvorschlag werden keine neuen Erlaubnistatbestände geschaffen, sondern nur ein Rückfall hinter die bisherige Regelung des §53a UrhG verhindert.

Falls das Gesetz den Kopienversand an Nutzer zu kommerziellen Zwecken nicht mehr enthielte, könnten Bibliotheken, insbesondere Zentrale Fachbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken, einen wesentlichen Teil des bei ihnen gesammelten Wissens nicht mehr Unternehmen oder Kooperationen von Forschungseinrichtungen / Universitäten und der Wirtschaft zur Verfügung stellen, die nicht Vertreter in die Räumlichkeiten der Bibliothek entsenden, um selbst Kopien anzufertigen. Gerade Spezialsammlungen gibt es nur zentral einmal in Deutschland. Teilweise sind die Werke nicht verleihbar. Über die Werke lassen sich in den meisten Fällen keine vertraglichen Vereinbarungen über Kopienversand abschließen (wie z.B. für Forschungsberichte). Jedenfalls ist das bei Hunderttausenden von Rechteinhabern auch ein nicht zu bewältigender Aufwand.

Letztlich wären nach dieser Änderung große Teile der Sammlungen von Zentralen Fachbibliotheken und wissenschaftlichen Spezialbibliotheken durch die industrielle Forschung und Entwicklung oder Kooperationen von Forschungseinrichtungen / Universitäten und der Wirtschaft nicht mehr zeitnah benutzbar.

## **Zum Antrag "Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen"**

Öffentliche Bibliotheken bilden eine unverzichtbare Komponente im Bildungssystem. Die sie betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen müssen gewährleisten, dass sie ihre unverzichtbaren Aufgaben auch unter geänderten äußeren Bedingungen weiter angemessen wahrnehmen können. Dazu zählt im Zuge der Verlagerung des Publizierens von Printmedien auf elektronische Medien eine entsprechende Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.